

Merkblatt Nachlassabwicklung für Schweizer Nachlässe

Bei einem Todesfall tauchen vielfach Fragen auf, die unter anderem die Bankbeziehung des Verstorbenen betreffen. Mit diesem Merkblatt möchte die Credit Suisse die häufigsten Fragen kurz aufgreifen und erläutern.

Die Bank ist verpflichtet, sich über das Auskunfts- oder Verfügungsrecht der Hinterbliebenen Gewissheit zu verschaffen. Erkundigen Sie sich deshalb bei der Credit Suisse, welche Formalitäten Sie beachten müssen. Es ist zwischen dem Auskunfts- und dem Verfügungsrecht zu unterscheiden.

Auskunftsrecht

Eine bisher für die Bankbeziehung bevollmächtigte Person bleibt weiterhin auskunftsberechtigt. Jeder Erbe, der seine Erbenstellung belegen kann, erhält ebenfalls Auskunft.

Verfügungsrecht

Um über die Vermögenswerte verfügen zu können, benötigen wir die Unterschriften aller Erben bzw. falls ein Willensvollstrecker vorhanden ist, ist dieser ausschliesslich verfügungsberechtigt. Die Erbdokumente (Erbenbescheinigung, Willensvollstreckerzeugnis) werden in der Schweiz von den zuständigen kantonalen Behörden ausgestellt (vgl. Aufstellung am Ende dieses Dokuments).

Identifikationsdokument

Im Kontakt mit der Bank hat sich die auskunfts- oder verfügungsberechtigte Person durch Vorlage eines Passes oder einer Identitätskarte auszuweisen. Auf dem Korrespondenzweg sind echtheitsbestätigte Ausweiskopien notwendig. Einfacher und für Sie kostenlos ist die persönliche Vorsprache mit einem gültigen Personalausweis bei Ihrem Kundenberater oder an jedem beliebigen Credit Suisse Schalter in Ihrer Nähe.

Bestehende Vollmachten

Bestehende Bankvollmachten gelten zwar grundsätzlich auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiter. Die Credit Suisse kann jedoch die Rechte des Bevollmächtigten auf das

Auskunftsrecht beschränken oder ganz aufheben. Informieren Sie sich über das Bestehen etwaiger Vollmachten. Erben (jeder einzeln) und Willensvollstrecker können unerwünschte Vollmachten widerrufen.

Neue Vollmachten

Es kann sinnvoll sein, dass Erbengemeinschaften zur Nachlassregelung einen Erbenvertreter bestimmen. Bitte verwenden Sie hierzu das von der Credit Suisse vorgesehene Formular. Die Vollmacht ist von allen Erben gemäss Erbenbescheinigung zu unterzeichnen.

Aufträge bzw. Bargeldbezüge vor Erhalt der Erbdokumente

Sollten weder gültige Bankvollmachten existieren noch die nötigen Erbdokumente vorliegen, so liegt es im Ermessen der Credit Suisse, dringende Aufträge (z. B. Todesfallkosten, Spitalrechnungen usw.) dennoch – bei ausreichender Deckung – zulasten des Kontos des Erblassers auszuführen. Wir benötigen dazu die Originalrechnung und den Einzahlungsschein. Bargeldbezüge sind nicht möglich.

Auszüge per Todestag

Für das Steuerinventar wird der Vermögensstand per Todestag benötigt. Die Credit Suisse stellt den Erben diese Dokumente gerne kostenlos zu. Für zusätzliche Abklärungen (z. B. bezüglich möglicher Nummern-/Pseudonymbeziehungen) oder für die Reproduktion von Auszügen oder Anlageverzeichnissen aus weiter zurückliegenden Perioden behält sich die Credit Suisse vor, je nach Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Bei umfangreichen Wertschriftenanlagen kann es sinnvoll sein, unterjährige Steuerauszüge (bis bzw. ab Todestag) zu bestellen.

Adresse für Postzustellungen

Bis auf Weiteres versendet die Credit Suisse alle Bankkorrespondenz gemäss den im System eingerichteten Adressinstruktionen. Jeder auskunftsberechtigte Erbe bzw. der Willensvollstrecker kann für die Kundenbeziehung des Verstorbenen bestehende Adressinstruktionen den neuen Verhältnissen anpassen lassen.

Daueraufträge, LSV-Ermächtigungen, Karten

Erkundigen Sie sich, welche Aufträge, Zusatzprodukte oder Dienstleistungen bei der Bankverbindung des Verstorbenen bestehen, und veranlassen Sie die Annullation bzw. Sperrung derjenigen, die keinen Zweck mehr haben. Hierzu sind Bevollmächtigte und Erben bzw. der Willensvollstrecker befugt.

Guthaben 2. und 3. Säule

Sofern 2.-Säule- oder 3.-Säule-Guthaben des Verstorbenen bei der Credit Suisse Freizügigkeitsstiftung bzw. der PRIVILEGIA Vorsorgestiftung vorhanden sind, nimmt die Credit Suisse mit diesen direkt Kontakt auf. Ansonsten wenden Sie sich bitte an die jeweilige Stiftung bzw. Versicherung.

Was kann zudem von Bedeutung sein?

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob die Fortführung der Versicherungen (Hausrat usw.) noch sinnvoll ist. Bitte beachten Sie bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen die folgenden Punkte: Beschaffen Sie sich die Versicherungspolizen und überprüfen Sie Leistungen und Begünstigte. Nehmen Sie für das weitere Vorgehen mit der entsprechenden Versicherungseinrichtung Kontakt auf. Vorausbezahlte Prämien werden evtl. rückerstattet.

Staatliche und berufliche Vorsorge

Wenden Sie sich mit Fragen betreffend die staatliche und berufliche Vorsorge an die zuständige kantonale Ausgleichskasse sowie an den letzten Arbeitgeber bzw. die Pensionskasse des Verstorbenen.

Grundbesitz und Immobilien

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz/Immobilien unmittelbar nach dem Tod des Erblassers. Die Verfügungsbeziehung hingegen erfolgt erst nach dem Eintrag ins Grundbuch, wofür die Erbenbescheinigung erforderlich ist.

Testament, Erbverträge

Alle Testamente und Erbverträge müssen unverzüglich und ungeöffnet der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zur Testamentseröffnung eingereicht werden, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden.

Testamentseröffnung, Erbescheinigung

Das Testament oder der Erbvertrag wird von der zuständigen Behörde eröffnet. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung der Testamentseröffnung können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben die Ausstellung einer Erbescheinigung verlangen. Die Erbescheinigung bestätigt, dass die aufgeführten Erben – unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage – als Erben anerkannt sind. Wer mit der Ausstellung der Erbescheinigung nicht einverstanden ist, muss diesbezüglich innerhalb eines Monats Einsprache erheben.

Annahme, Ausschlagung, öffentliches Inventar

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben können die Erbschaft binnen drei Monaten ausschlagen. Hat ein Erbe vor Ablauf dieser Frist Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung gefordert waren, z. B. sich Erbschaftssachen angeeignet, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. Falls die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen unklar sind oder vermutet wird, dass Schulden oder z. B. Bürgschaftsverpflichtungen bestehen, ist jeder Erbe befugt, innerhalb eines Monats ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Abonnemente/Services

Überprüfen Sie, welche Zeitungsabonnemente, TV- oder Radioanschlüsse bzw. Cablecom- oder Telefonanschlüsse und Hauslieferdienste vorhanden sind. Nicht mehr beanspruchte Leistungen können gekündigt werden.

Kantonale Behörden

Ausstellung von Erbescheinigungen und Willensvollstreckerzeugnissen

Aargau	Bezirksgerichtspräsident
Appenzell A.-Rh.	Gemeinderat, Erbschaftsamt
Appenzell I.-Rh.	Erbschaftsamt
Basel-Land	Bezirksschreiberei
Basel-Stadt	Erbschaftsamt
Bern	Gemeinderat oder Notar
Freiburg	Notar, Mitunterzeichnung Friedensrichter
Genf	Notar, Mitunterzeichnung Juge de paix (Testament) / Notar (kein Testament)
Glarus	Erbschaftsamt der KESB Glarus
Graubünden	Kreispräsident
Jura	Notar
Luzern	Teilungsbehörde
Neuenburg	Président du tribunal de district / Notaire
Nidwalden	Kommunale Teilungsbehörde (Gemeinderat)
Obwalden	Gemeindepräsident oder Gemeindeschreiber
St. Gallen	Amtsnotariat
Schaffhausen	Erbschaftsamt
Schwyz	Einzelrichter des Bezirksgerichts
Solothurn	Amtsschreiberei
Tessin	Pretore
Thurgau	Notariat
Uri	Gemeinderat
Waadt	Juge de paix
Wallis	Gemeinderichter
Zug	Erbschaftsbehörde der Gemeinde
Zürich	Einzelrichter des Bezirksgerichts

Kontaktieren Sie uns

Ist der Berater des Verstorbenen bekannt, so wenden Sie sich bitte an die entsprechende Ansprechperson. Falls Sie die kundenverantwortliche Stelle nicht kennen oder gar nicht wissen, ob überhaupt eine Verbindung des Verstorbenen bei der Credit Suisse besteht, wenden Sie sich bitte an folgende Support-Stelle, dort wird man Ihnen das weitere Vorgehen gerne erläutern:

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Erbesupport
SCAN 106
8070 Zürich
Tel. 044 334 04 07*

* Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche auf unseren Linien aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.



CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugswise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2020 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.